

**Magisterprüfungsordnung
Fachspezifischer Teil
Evangelische Religionslehre**

Anlage 19

(Anlage 16 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.1985 – 1062 – 243 33-, Bek. v. 18.09.1990 – 1062-24 333 -, Nds. MBl. Nr. 33/1990 S. 1179-1181)

A. Prüfungsgebiete (Grund- und Hauptstudium)

1. Altes Testament (14 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
2. Neues Testament (14 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
3. Kirchengeschichte (12 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
4. Systematische Theologie (14 SWS im Hauptfach, 8 SWS im Nebenfach)
5. Religionspädagogik (12 SWS im Hauptfach, 6 SWS im Nebenfach)
6. Religionswissenschaften (14 SWS im Hauptfach, 8 SWS im Nebenfach).

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt, dazu gehören

Im Prüfungsgebiet „Altes Testament“:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehung und Sammlung der alttestamentlichen Schriften)
- Theologie der alttestamentlichen Schriften
- Geschichte Israels
- Religionsgeschichte des Alten Testaments;

im Prüfungsgebiet „Neues Testament“:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehung und Sammlung der neutestamentlichen Schriften)
- Theologie der neutestamentlichen Schriften
- Geschichte des Urchristentums
- Religionsgeschichte des Neuen Testaments;

im Prüfungsgebiet „Kirchengeschichte“:

- Kirchengeschichte einzelner Epochen (Alte Kirche, Mittelalter, Reformationszeit, Neuzeit),
- Kirchliche Zeitgeschichte
- Dogmen- und Theologiegeschichte;

im Prüfungsgebiet „Systematische Theologie“:

- Dogmatik
- Ethik
- Theologiegeschichte
- Wissenschaften im Kontext der Theologie (Philosophie, Humanwissenschaften, Naturwissenschaften, Religionswissenschaften);

im Prüfungsgebiet „Religionspädagogik“:

- Religionspädagogische Theorie (z.B. Konzeptionen, theologische, humanwissenschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen)

- Didaktik und Methodik
- Religiöse Sozialisation;

im Prüfungsgebiet „Religionswissenschaften“:

- Außerchristliche Religionen
- Religionsphilosophie, -soziologie und -psychologie
- Religionswissenschaftliche Aspekte des Christentums.

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

- Nachweis über das Lateinum und fachgebundene Griechischkenntnisse bzw. entsprechende Ergänzungsprüfungen
- Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Proseminar zu den Prüfungsgebieten:
 - a) Altes Testament oder Neues Testament
 - b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
 - c) Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse aus den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Grundkenntnisse sind

im Prüfungsgebiet „Altes Testament“:

Überblick über Inhalt und Aufbau des Alten Testaments, Kenntnis exegetischer Methoden, Grundzüge der Geschichte Israels, historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift oder eines Themas (z.B. „Schöpfung“, „Entstehung des Königtums“ oder ähnliches);

im Prüfungsgebiet „Neues Testament“:

Überblick über Inhalt und Aufbau des Neuen Testaments, Kenntnis exegetischer Methoden, Grundzüge der Geschichte des Urchristentums, historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift oder eines Themas (z.B. „Gleichnisse“, „Die Jerusalemer Urgemeinde“ oder ähnliches);

im Prüfungsgebiet „Kirchengeschichte“:

Überblick über eine Epoche, ein exemplarisches Thema (oder Leben und Wirken einer Person) jener Epoche;

im Prüfungsgebiet „Systematische Theologie“:
Überblick über die Lehrbildung einer theologiegeschichtlichen Epoche, Hauptprobleme eines relevanten dogmatischen oder ethischen Themas (oder Lehren und Wirkung einer Person der Theologiegeschichte);

im Prüfungsgebiet „Religionspädagogik“:
Überblick über Theorie und Geschichte der Religionspädagogik, Hauptprobleme einer einzelnen religionspädagogischen Konzeption (oder ein didaktisches Thema im Überblick oder ein Thema aus der Religiösen Sozialisation);

im Prüfungsgebiet „Religionswissenschaften“:
Grundlagen einer wichtigen außerchristlichen Religion oder Überblick über ein Problem der Religionsgeschichte, der Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsphilosophie.

II. Magisterprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Nachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Seminar des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte
- c) Systematische Theologie
- d) Religionspädagogik.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit (nur im 1. Hauptfach), deren Thema aus einem der unter Abschnitt A aufgeführten Prüfungsgebiete gestellt wird,
- eine Klausur:
Der Kandidat/Die Kandidatin wählt eins der unter Abschnitt A aufgeführten Prüfungsgebiete, aus dem das Thema gestellt wird,
- eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse aus den Prüfungsgebieten (jeweils das Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):
 - a) Altes Testament oder Neues Testament
 - b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
 - c) Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Das Thema der Magisterarbeit darf nicht Thema der mündlichen Prüfung sein.

Vertiefte Kenntnisse sind
im Prüfungsgebiet „Altes Testament“:
Hauptprobleme der Literaturgeschichte, Religionsgeschichte und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus verschiedenen der Schriftgruppen (1) Pentateuch und historische Bücher, (2) Propheten, (3) Psalmen/weisheitliche Literatur;

im Prüfungsgebiet „Neues Testament“:
Hauptprobleme der Literaturgeschichte, Religionsgeschichte und Theologie im Zusammenhang mit zwei Schriften aus verschiedenen der Schriftgruppen (1) Synoptiker, (2) paulinische Briefe, (3) johanneische und übrige Schriften;
im Prüfungsgebiet „Kirchengeschichte“:
Grundzüge einer Epoche, ein zugehöriges Thema aus der Grundlage von Quellenlektüre;

im Prüfungsgebiet „Systematische Theologie“:
je ein neuerer Entwurf/ein wichtiges Thema zur Dogmatik und Ethik, eventuell mit Bezug auf ein Thema aus den Wissenschaften im Kontext der Theologie;

im Prüfungsgebiet „Religionspädagogik“:
ein religionspädagogisches Problem der Gegenwart unter Berücksichtigung unterschiedlicher theologischer und erziehungswissenschaftlicher Positionen;

im Prüfungsgebiet „Religionswissenschaften“:
Kenntnisse einer der folgenden Religionen: Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus, Archaische Religionen – jeweils im Vergleich mit dem Christentum; ein religionsgeschichtliches oder religionsphilosophisches oder religionssoziologisches oder religionspsychologisches Thema.

C. Nebenfach

I. Magisterzwischenprüfung

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Proseminar zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse gemäß Abschnitt B Ziffer I Nr. 2 aus den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

II. Magisterprüfung**1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen**

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einem Seminar des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse gemäß Abschnitt B Ziffer II Nr. 2 aus den Prüfungsgebieten (jeweils das bzw. ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Altes Testament oder Neues Testament
- b) Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik oder Religionswissenschaften.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.